

Krankenhaus-IT

JOURNAL

Fakten und Perspektiven der IT im Gesundheitswesen

Titelstory

Wer wird überleben? Wie sieht die Healthcare-IT- Branche 2020 aus?

SOA im Gesundheitswesen
Entwicklung eines
service-orientierten
Frameworks

SixSigma und
prozessorientierte
Kostenträgerrechnung

Was bringt die
elektronische FallAkte?

Rechtliche Risiken
und Lösungswege
beim Einsatz von
Open Source
Software

Schonendes Operieren
mit innovativer Bildgebung
Risikomanagement für IT-Netzwerke
als wichtige Kernkompetenz

MEDICA Messeguide

RIS PACS
Konzepte, Strategien, Lösungen
JOURNAL

MEDICA
Antares
Computer Verlag GmbH
Halle 15 / D03



Rechtliche Risiken und Lösungswege beim Einsatz von Open Source Software

Verletzung von Rechten Dritter und Haftungsproblematik

Der Einsatz von Open Source-Software (OSS), auch als Bestandteil von proprietärer Software, nimmt immer mehr zu. Daher sollen die rechtlichen Risiken und Lösungswege beim der Verwendung von OSS aufgezeigt werden. Teil 3: Verletzung von Rechten Dritter Von Dr. Wolf Günther, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht.

Der Einsatz von OSS kann, obwohl grundsätzlich zulässig, dazu führen, dass dadurch Patente oder Urheberrechte Dritter verletzt werden, wenn die Software Lösungen enthält, die evtl. schon durch Patente oder Urheberrechte anderer geschützt sind (was nie ganz ausgeschlossen werden kann, da diese dem Entwickler oft gar nicht bekannt sind). Diese Dritten können dann die weitere Verwendung der Software gerichtlich verbieten lassen und Schadensersatz verlangen. Bei einem Verbot darf die OSS weder weiterverwendet noch weiterhin vertrieben werden.

Wenn Embedded Software nur in Deutschland/Europa eingesetzt wird, kann eine Patentrecherche noch im finanziell überschaubaren Rahmen liegen, weil in Europa Patente nicht auf jede Software erteilt werden, sondern regelmäßig nur auf Software, die misst, steuert oder regelt und dann nur Patente berücksichtigt werden müssten, die in Deutschland/Europa bestehen. Allerdings sind – vor allem im Hinblick auf die gescheiterte EU-Richtlinie zu Softwarepatenten – auch viele Patente eingetragen, die die Anforderungen an ein Patent nicht (wirklich) erfüllen. Bei einer weltweiten Verbreitung der eingesetzten Software sind dagegen entsprechende Patentrecherchen meist unwirtschaftlich. Auch ist nie sicher, ob die Patentrecherche tatsächlich sämtliche Patente aufdeckt.

Urheberrechte werden nicht angemeldet, sondern entstehen automatisch. Hier ist eine entsprechende Recherche also gar nicht möglich. Letztlich sind die Risiken hinsichtlich OSS aber nicht viel anders als bei proprietärer Software. Denn bei Eigenentwicklungen müssten entsprechende Recherchen ebenso durchgeführt werden, bei dem Zukauf fremder proprietärer Software wird dagegen der Hersteller seine Haftung entsprechend ausgeschlossen haben.

Bei proprietärer Software wird in der Praxis das Problem dadurch minimiert, dass das Softwarehaus (hoffentlich!) seine Haftung – soweit gesetzlich möglich – gegenüber seinen Kunden ebenfalls beschränkt hat (und zwar mit fachkundiger Beratung, um die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung sicherzustellen). Wie in Teil 1 erwähnt, wäre dieser Weg bei OSS grundsätzlich auch denkbar, indem eine entsprechende Garantie in den vom Gesetz vorgegebenen Grenzen übernommen wird. Das wird das Softwarehaus aber meist nicht wollen, weil das Softwarehaus keine Garantie für Software übernehmen will, die gar nicht von ihm stammt. Das Risiko lässt sich aber zum einen dadurch begrenzen, dass eine gewisse Verbreitung der OSS abgewartet wird, sodass nach einiger Zeit unwahrscheinlich ist, dass sich jetzt (noch) herausstellen sollte, dass Schutzrechte verletzt werden. Daher sollte zur Risiko-

vorsorge also immer etwas abgewartet werden, bevor die jeweils neuste verfügbare Version von OSS genutzt wird. Weitere Maßnahmen/Folgen, wenn Rechte Dritter verletzt werden, sind:

- Zunächst muss die Verletzung gestoppt werden. Weil in der Regel nicht das gesamte Programm geschützt sein dürfte, sondern nur ein Ausschnitt daraus, sollte das – durch entsprechende Umprogrammierung – möglich sein.
- Der Schadensersatz, den das Softwarehaus zu zahlen hat, wird meist in überschaubarem Rahmen liegen. Der Anspruchsinhaber wird diesen in der Regel anhand seiner entgangenen Lizenzgebühren bemessen. Sein Patent macht meist nur ein Bruchteil der Software aus.
- Die dem Patentinhaber zu ersetzenden (nicht die tatsächlichen) Kosten für Rechtsanwalt und ggf. Gericht hängen jedenfalls in Deutschland ebenfalls von diesem Wert ab, so dass auch dies zwar nicht wenig sein wird, aber meist auch nicht existenzgefährdend.
- Etwas anderes gilt zwar für Embedded Software, deren Austausch oft mit hohen Rückruftkosten verbunden ist. Das Softwarehaus wird in diesen Fällen die Embedded Software aber meist nicht selbst an den Endkunden ausliefern. Daher drohen ihm wegen der Rückruftkosten „nur“ Schadensersatzansprüche durch die OEM. Diese werden durch die oben dargestellten Maßnahmen – SWH liefert OSS nur der Bequemlichkeit mit aus – aber beschränkt. Für die übrige (proprietäre) Software muss das Softwarehaus eine (wirksame!) Haftungsbeschränkung vereinbaren.
- Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es nur sehr wenige Gerichtsentscheidungen zur OSS gibt, sodass die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht absolut sicher ist und ein gewisses Restrisiko bestehen bleibt.

Im vierten und letzten Teil geht es um die Haftung der Geschäftsführer und leitender Angestellter beim Einsatz von OSS.



Dr. Wolf Günther, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht

www.kanzlei-erben.de

